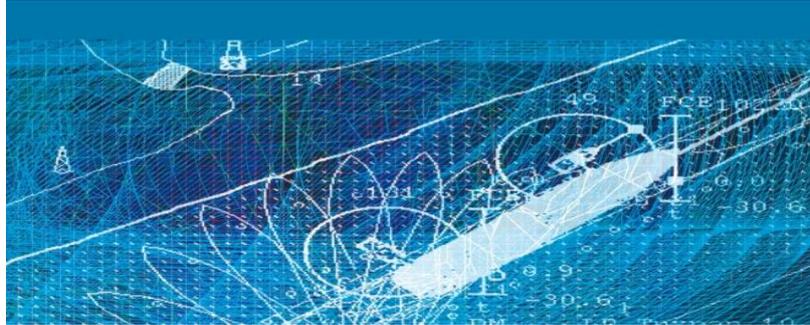


Schiffbau

Bachelor of Science



Inhalt:

Inhalt:

- Hinweise zum Studium
- StartING@TUHH
- Studieninhalte und Berufsfelder
- Praktikantenordnungen
- Ansprechpersonen

Anhang:

- Studienplan und Erganzungsmodule

Hinweise zum Studium

Studienbeginn: Für Bewerberinnen und Bewerber zum 1. Semester nur zum Wintersemester

Studiendauer: Die Regelstudienzeit beträgt sechs Semester.

Studienabschluss: Bachelor of Science (B.Sc.)

Auf den Bachelor Schiffbau baut der Master-Studiengang Schiffbau und Meerestechnik mit einer Regelstudienzeit von vier Semestern auf.

Zulassungsvoraussetzungen:

Allgemeine bzw. fachgebundene Hochschulreife oder besondere Hochschulzugangsberechtigung (§§ 37, 38 Hamburgisches Hochschulgesetz).

Bewerbung:

Die TUHH führt in den Bachelor-Studiengängen ein Online-Bewerbungsverfahren durch. Hierzu geben Sie in der Bewerbungsmaske Ihre für die Bewerbung notwendigen Daten ein, fügen elektronisch eine Kopie Ihrer Hochschulreife bei und senden Ihre Daten ab.

Kriterien für Ihre Zulassung sind Ihre Abiturnote und Ihre Fachnoten in Mathematik aus den letzten vier Halbjahren.

Ausführliche Informationen zum Bewerbungsverfahren finden Sie unter:

www.tuhh.de/tuhh/studium/bewerbung/bachelorverfahren.html

Berufsbezogenes Praktikum:

Laut Satzung über das Studium an der Technischen Universität Hamburg-Harburg (TUHH) wird in §1, (1), Nr. 3 ein 10-wöchiges berufsbezogenes Praktikum gefordert. Es wird dringend empfohlen, das berufsbezogene Praktikum von 10 Wochen vor dem Studium abzuleisten.

Darüber hinaus soll lt. Fachspezifischer Prüfungsordnung §3, (1) während des Studiums ein 6-wöchiges Fachpraktikum absolviert werden.

Lt. §2, (3) der Fachspezifischen Prüfungsordnung, ist hierfür das Praktikantenamt Maschinenbau zuständig.

Weitere Informationen erteilt die Zentrale Studienberatung.

StartING@TUHH

Erstsemester-Tutorien zum selbstorganisierten Studieren und Lernen

Am Anfang ist vieles neu an der Technischen Uni. Neue Gesichter, neue Lehrmethoden, neue Inhalte, neue Umgebung...

Doch das Rad muss nicht immer wieder neu erfunden werden! Damit Sie von den Erfahrungen älterer Studierender profitieren können, gibt es seit Januar 2002 das StartING@TUHH-Tutorienprogramm.

StartING@TUHH soll Ihnen den Start ins Ingenieurstudium an der Technischen Universität Hamburg durch ein kontinuierliches Beratungs- und Betreuungsangebot erleichtern und zur Optimierung Ihres persönlichen Studienerfolgs beitragen. Die Zentrale Studienberatung bietet hierzu in Kooperation mit den beteiligten Fachschaften und Studiendekanaten in allen Bachelor-Studiengängen StartING@TUHH-Tutorien zum selbstorganisierten Studieren und Lernen an.

Diese Tutorien sind überschaubare Gruppen, die von zwei Studierenden betreut und geleitet werden. Die Tutorinnen und Tutoren sind wie Sie TUHH-Studierende, aber bereits im höheren Semester und werden auf ihre Tätigkeit durch eine intensive Schulung vorbereitet. Generell soll das Tutorium einen Rahmen bieten, in dem alle Themen Platz haben, die Sie im ersten Semester in Zusammenhang mit dem Studieren an der TUHH beschäftigen.

Zum Beispiel:

- Was erwarte ich vom Studium - was erwartet (m)ein Studium von mir?
- Wo finde ich was? Wer sind wichtige Ansprechpersonen?
- Wie organisiere ich mein Studium? Was muss ich wann machen?
- Wie teile ich meine Zeit ein - während des Semesters und im Prüfungszeitraum?
- Wie lerne ich effektiv?
- Wie bereite ich mich optimal auf meine Prüfungen vor?
- Was motiviert mich beim Studieren und beim Lernen? Was hält mich ab?
- Woran forschen die Institute?
- Wie finde ich ein Zimmer in Harburg? Wie lebt es sich in Harburg und auf dem Campus?
- ...

Selbstverständlich gibt es auch Fragen, die sich speziell auf den Studiengang beziehen und in den Tutorien behandelt werden können. Die Teilnehmenden erhalten die Gelegenheit, sich mit den anderen Teilnehmerinnen und Teilnehmern sowie den Tutorinnen und Tutoren über die Erfahrungen auszutauschen, Kontakte zu knüpfen und auch Lerngruppen zu bilden.

Weitere Informationen finden Sie im Internet unter:

www.tuhh.de/tuhh/studium/ansprechpartner/studienberatung.html

Studieninhalte und Berufsfelder

Bachelorstudium Schiffbau

Das sechssemestrige Bachelorstudium besteht aus Lehrveranstaltungen, welche mathematisch-naturwissenschaftliche Grundlagen (ca. 23%), ingenieurwissenschaftliche Grundlagen (ca. 33%), Ingenieur Anwendungen (ca. 35%) und fachübergreifende Lehrinhalte (ca. 9%) vermitteln. Hinzu kommen Grund- und Fachpraktikum sowie die abschließende Bachelor-Arbeit.

Es werden vor allem methodenorientiert die Themen bearbeitet, welche für das Verständnis der ingenieurwissenschaftlichen und technischen Zusammenhänge im späteren Masterstudium und in der Berufspraxis notwendig sind. Während einige Lehrveranstaltungen gemeinsam mit Studierenden des Maschinenbaus und anderer Studiengänge besucht werden, sind ab dem ersten Semester auch spezielle schiffbauliche Vorlesungen vertreten, so dass eine schrittweise Einführung in den Schiffbau von Anfang an stattfindet. Das Lehrangebot umfasst neben Vorlesungen auch Übungen, Labore und Praktika. Studienbegleitend wird in den meisten Fächern eine benotete Prüfung abgelegt, während in manchen ein Nachweis über erfolgreiche Teilnahme zu erbringen ist. Das Bachelorstudium wird durch die Bachelorarbeit abgeschlossen.

Ausblick auf den Masterstudiengang Schiffbau und Meerestechnik

Im Masterstudium Schiffbau und Meerestechnik werden zunächst in Pflichtfächern die schiffbaulichen Fachkenntnisse vertieft und durch meerestechnische Grundlagen ergänzt. Darüber hinaus werden auch weitere mathematisch-naturwissenschaftliche Grundlagen sowie fachübergreifende Lehrinhalte vermittelt.

Darauf aufbauend können die Studierenden ab dem zweiten Semester selbst entscheiden, auf welche Schwerpunkte sie sich spezialisieren wollen: Es wird in den Bereichen

- Schiffsentwurf
- Konstruktion und Festigkeit
- Fluidodynamik und Schiffstheorie
- Schiffsmaschinenbau
- Meerestechnik
- Planung und Fertigung

ein umfangreicher Katalog aus so genannten technischen Wahlpflichtfächern angeboten. Die Projektarbeit und das Seminar werden studienbegleitend absolviert. Ferner wird empfohlen, auch im Master ein schiffbauliches Fachpraktikum durchzuführen. Da im 3. Semester des Masters ausschließlich Wahlpflichtfächer vorgesehen sind, kann dieses Semester leicht als Auslandssemester genutzt werden. Das 4. Semester ist ausschließlich für die Bearbeitung der Masterarbeit vorgesehen.

Das Studium des Schiffbaus an der TUHH wird durch eine Allgemeine Studien- und Prüfungsordnung sowie jeweils durch fachspezifische Studien- und Prüfungsordnungen für Bachelor und Master geregelt, welche u. a. auch im Prüfungsamt eingesehen werden können. Während des Studiums können die Studierenden eine Studienberatung in Anspruch nehmen; wenn die Regelstudienzeit überschritten wurde, ist eine solche Beratung verpflichtend.

Übergangsmöglichkeiten

Der Masterstudiengang "Schiffbau und Meerestechnik" ist ein konsekutiver Studiengang, d.h. er ist die regelhafte Fortführung des Bachelor "Schiffbau". Daneben besteht die Möglichkeit, mit einem abgeschlossenen Bachelor "Allgemeine Ingenieurwissenschaften" (AIW) – Vertiefungsrichtung Schiffbau - direkt in diesen Masterstudiengang zu wechseln.

Ferner können Studierende, die einen ingenieurwissenschaftlichen Bachelorabschluss an einer anderen Universität erworben haben, an der TUHH das Studium zum Master "Schiffbau und Meerestechnik" aufnehmen, wenn Sie entsprechende Vorleistungen erbringen, zu denen insbesondere die oben genannten schiffbauspezifischen Inhalte zählen.

Die Möglichkeit der Fortsetzung eines Studiums, das an einer anderen Hochschule begonnen wurde, ist gegeben. Studienzeiten sowie Studien- und Prüfungsleistungen werden angerechnet, soweit die fachliche Gleichwertigkeit nachgewiesen wird; die Gleichwertigkeit wird vom Prüfungsausschuss festgestellt.

Der Übergang aus anderen Studiengängen mit teilweiser Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen ist ebenfalls grundsätzlich möglich; nähere Auskünfte erteilt die Zentrale Studienberatung und der Prüfungsausschuss.

Tätigkeitsfelder

Die Tätigkeitsfelder für Schiffbauingenieurinnen und Schiffsbauingenieure können durch den Tätigkeitsbereich, die Tätigkeitsart und das Fachgebiet beschrieben werden.

Tätigkeitsbereiche: Industriebetriebe (Werften, Stahlbau, Maschinenbau),
 Ingenieurbüros, technische Vertretungen,
 Klassifikationsgesellschaften, Zulieferfirmen,
 Forschungsinstitute und Versuchsanstalten,
 Hochschulen, Fachhochschulen, Berufsschulen,
 Behörden, Verbände, Berufsgenossenschaften

Tätigkeitsarten: Arbeitsvorbereitung, Akquisition, Fertigungsleitung,
 Forschung und Entwicklung, Konstruktion, Koordination,
 Lehre, Planung, Projektierung, Technische Beratung und
 Information, Überwachung und Aufsicht, Vertrieb, Verwaltung

Fachgebiete: *Schiffshydromechanik*

 Numerische Strömungssimulation,
 Manövrieren, Seeverhalten, Propellerentwurf

 Schiffsfestigkeit und Stahlbau

 Schiffskonstruktion, Festigkeitsanalyse, Klassifikation,
 Werkstofftechnik, Schweißtechnik

 Schiffsentwurf

 Stabilität, Schiffssicherheit, Widerstand, Propulsion,
 Handelsschiffsentwurf, Projektentwurf, Schiffsein-
 richtung, Schiffsausrüstung, Maschinenbau,
 Antriebskonzepte, Wirtschaftlichkeit

 Schiffsmaschinenbau

 Schiffsmotoren, Schiffshilfsmaschinen, elektrische Anlagen,

Automation und Prozessrechentchnik

Meerestechnik

Entwurf meeres technischer Systeme, Konstruktion und Festigkeit, Hydromechanik, maschinenbauliche und elektrische Anlagen, Planung und Fertigung

Schiffsfertigung

Fertigungstechnik, Fertigungsplanung, Arbeitsschutz, Transporttechnik, Werftplanung

Praktikantenordnung

Grundpraktikumsordnung der Technischen Universität Hamburg-Harburg für den Bachelorstudiengang „Schiffbau“(GPrO-SBBS)

Stand: 28. Juni 2017

Das Präsidium der Technischen Universität Hamburg-Harburg (TUHH) hat am 11. Juli 2017 die vom Akademischen Senat der TUHH am 28. Juni 2017 auf Grund von § 85 Absatz 1 Nummer 1 Hamburgisches Hochschulgesetz (HmbHG) vom 18. Juli 2001 (HmbGVBl. S. 171) in der Fassung vom 4. April 2017 (HmbGVBl. S. 99) beschlossene Grundpraktikumsordnung für den Bachelorstudiengang „Schiffbau“ mit dem Abschluss „Bachelor of Science“ gemäß § 108 Absatz 1 HmbHG genehmigt.

Inhalt

Präambel	2
Inhalt	2
§ 1 Geltungsbereich.....	2
§ 2 Zugangsvoraussetzung zum Studium.....	2
§ 3 Zweck des Grundpraktikums.....	2
§ 4 Dauer und Ablauf des Grundpraktikums.....	3
§ 5 Anrechenbare Tätigkeiten.....	3
§ 6 Praktikumsstelle.....	4
§ 7 Tätigkeitsbericht.....	4
§ 8 Tätigkeitsnachweis (Zeugnis).....	5
§ 9 Anerkennung der Praktikumsstätigkeit.....	5
§ 10 Praktikum im Ausland	6
§ 11 Anrechnung und Anerkennung anderweitig erbrachter Praktikumsstätigkeiten	6
§ 12 Praktikantenamt.....	6
§ 13 Inkrafttreten	6

§ 1 Geltungsbereich

(1) Diese Grundpraktikumsordnung (GPrO) ist eine Ausführungsbestimmung zu § 1 Absatz 1 Satz 3 der Satzung über das Studium an der Technischen Universität HamburgHarburg (TUHH) und gilt für den Bachelorstudiengang „Schiffbau“ mit dem Abschluss „Bachelor of Science“.

§ 2 Zugangsvoraussetzung zum Studium

(1) Zu den Zugangsvoraussetzungen des Bachelorstudiengangs „Schiffbau“ gehört ein Grundpraktikum gemäß § 1 Absatz 1 Satz 3 der Satzung über das Studium an der TUHH.

(2) Das Grundpraktikum ist in der Regel vor dem Studium zu absolvieren. Der Nachweis über das erbrachte Praktikum muss spätestens bei der Anmeldung zur Bachelorarbeit vorliegen, diese kann ohne Nachweis über das Grundpraktikum nicht begonnen werden.

§ 3 Zweck des Grundpraktikums

(1) Das Grundpraktikum soll einen ersten Einblick in das Berufsfeld einer Ingenieurin bzw. eines Ingenieurs geben und erste praktische Erfahrungen vermitteln, die zum vollen Verständnis der Lehrveranstaltungen und zur erfolgreichen Mitarbeit in den Übungen des Studiums notwendig sind. In Vorbereitung auf das Studium sollen die künftigen Studentinnen und Studenten die Fertigung von Werkstücken, deren Formgebung und Bearbeitung sowie die Erzeugnisse in ihrem Aufbau und ihrer Wirkungsweise praktisch kennen lernen. Sie sollen sich darüber hinaus mit der Prüfung der

Werkstücke, mit dem Zusammenbau von Maschinen und Apparaten deren Einbau an Ort und Stelle vertraut machen. Das Grundpraktikum dient der Einführung in die industrielle Fertigung und damit zum Vermitteln unerlässlicher Elementarkenntnisse. Die Praktikantin oder der Praktikant soll unter der Anleitung fachlicher Betreuerinnen oder Betreuer die Werkstoffe in ihrer Be- und Verarbeitbarkeit kennenlernen und einen Überblick über die Fertigungseinrichtungen und -verfahren erlangen.

(2) Das Grundpraktikum dient ebenfalls dazu, der Praktikantin oder dem Praktikanten einen Einblick in den Betrieb als soziales System zu ermöglichen. Die Praktikantin oder der Praktikant soll den Betrieb als Sozialstruktur verstehen und das Verhältnis zwischen Führungskräften und Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern kennen lernen, um so ihre oder seine künftige Stellung und Wirkungsmöglichkeiten richtig einzuordnen.

(3) Gleichzeitig dient das Praktikum zur beruflichen Orientierung. Die oder der Studieninteressierte kann erkennen, ob sie oder er überhaupt die für einen technischen Beruf notwendige Motivation mitbringt.

§4 Dauer und Ablauf des Grundpraktikums

(1) Die Dauer des Grundpraktikums beträgt zehn Wochen.

(2) Eine Aufteilung des Grundpraktikums in mehrere Abschnitte und/oder Betriebe ist möglich. Ein Praktikumsabschnitt sollte die Dauer von vier Wochen nicht unterschreiten.

(3) Maximal zehn Prozent der Praktikumszeit dürfen durch Krankheit ausfallen. Bei Überschreitung dieser Grenze muss die ausgefallene Arbeitszeit nachgeholt werden. In diesem Fall ist die Praktikantin oder der Praktikant angehalten, den ausbildenden Betrieb um eine Vertragsverlängerung zu ersuchen, um den begonnenen Praktikumsabschnitt im erforderlichen Maße durchführen zu können.

(4) Unentschuldigte Fehltage werden nicht auf die Dauer des Praktikums angerechnet. Als unentschuldigte Fehltage gelten alle Tage, an denen die Praktikantin oder der Praktikant der Ausbildungsstätte ferngeblieben ist und die nicht Urlaubs- oder Krankheitstage sind. Die durch unentschuldigte Fehltage ausgefallene Arbeitszeit muss nachgeholt werden. Absatz 3 Satz 3 gilt entsprechend.

§5 Anrechenbare Tätigkeiten

(1) Die folgende Auflistung nennt die Tätigkeitsgebiete des Grundpraktikums mit beispielhaften Tätigkeiten

a. GP1: Spanende Fertigungsverfahren (1-4 Wochen)

Feilen, Meißeln, Sägen, Gewindeschneiden von Hand, Drehen, Hobeln, Fräsen, Bohren, Senken, Reiben, Räumen, Schleifen, Honen, Läppen.

b. GP2: Montage und Prüfen (1-4 Wochen)

Vor- und Endmontage in der Einzel- und Serienfertigung von Maschinen, Fahrzeugen, Apparaten und Anlagen im Maschinenbau oder Schiffen und Schiffsteilen im Schiffbau; Leiterplattenmontage, Messen mit mechanischen, elektrischen, pneumatischen und optischen Messverfahren, Lehren, Oberflächenmesstechnik, Sondermessverfahren in der Massenfertigung, Kennenlernen der fertigungsbedingten Toleranzgrößen sowie des Zusammenhanges von Genauigkeit und Kosten.

c. GP3: Ur- und Umformen (1-4 Wochen)

Aufbau und Riss eines Modells, Zusammensetzen der Kastenteile und Modellkerne,

Formenbau, Handformen mit Modellen und Schablonen, Kennenlernen von Nass- und Trockenguss, Mitarbeit in der Kernmacherei, in der Maschinenformerei und beim Gießen (z.B. Sandguss, Kokillenguss, Druckguss, Schleuderguss, Formmasken und Feinguss), Sintern, Pulvermetallurgie und Kunststoffspritzen, Freiform- und Gesenkschmieden, Kaltformen/Fließpressen, Walzen, Tiefziehen, Drücken, Stanzen, Feinschneiden, Biegen, Richten, Nieten.

d. GP4: Füge- und Trennverfahren (1-4 Wochen)

Autogen-, Lichtbogen- und Widerstandsschweißen, Brennschneiden, Sonderverfahren des Schweißens und Trennens, Löten, Stanzen, Kleben (Es können auch Schweißlehrgänge anerkannt werden).

e. GP5: Bordpraktikum (1-5 Wochen)

Bordpraktikum/Seefahrtszeiten auf Schiffen die kommerziellen, humanitären, forschungs- oder staatlichen Zwecken dienen; Wartung, Instandhaltung und Reparatur von Maschinen, Anlagen sowie dem Schiffskörper; Teilnahme an der Wachtätigkeit des technischen und nautischen Personals; Messen von Betriebsparametern und Betriebszuständen.

(2) Die Praktikantin oder der Praktikant muss mindestens drei der vier in Absatz 1 genannten Tätigkeitsgebiete abdecken. Um ein Tätigkeitsgebiet abzudecken, muss mindestens eine Woche Praktikum in diesem Tätigkeitsgebiet nachgewiesen werden. Insgesamt werden nicht mehr als vier Wochen pro Tätigkeitsgebiet auf das Grundpraktikum angerechnet.

(3) Für Studentinnen und Studenten mit ständiger Behinderung oder chronischer Erkrankung kann nach Rücksprache mit dem gemäß § 12 zuständigen Praktikantenamt eine Sonderregelung bezüglich der anrechenbaren Tätigkeiten getroffen werden.

§6 Praktikumsstelle

(1) Die Bewerbung auf eine geeignete Praktikumsstelle und die Auswahl einer solchen ist der Praktikantin oder dem Praktikanten selbst überlassen.

(2) Das gemäß § 12 zuständige Praktikantenamt berät die Studienbewerberinnen und -bewerber bzw. die Studentinnen und Studenten, vermittelt jedoch keine Praktikumsstellen.

(3) Ausbildungsstätten für das Grundpraktikum müssen den folgenden Anforderungen genügen:

a. Die Ausbildungsstätte soll ein Praktikum ermöglichen, das dessen Zweck gemäß § 1 erfüllt und die Tätigkeiten nach § 5 ermöglicht.

b. Es handelt sich um einen industriellen Betrieb

c. Der Betrieb soll von der Industrie- und Handelskammer als Ausbildungsbetrieb anerkannt sein und die Praktikantentätigkeit muss von einer mit der Ausbildungsleitung beauftragten Person betreut werden.

(4) Das Praktikum kann nur zu einem Teil von maximal vier Wochen im familieneigenen Betrieb abgeleistet werden.

§ 7 Tätigkeitsbericht

(1) Über die gesamte Dauer der Tätigkeit ist ein Bericht zu verfassen.

(2) Der Bericht soll die allgemeinen Prinzipien und wesentlichen Merkmale der angewandten Verfahren aufzeigen, sowie die eigene Tätigkeit in die Gesamthematik einordnen. Es soll ersichtlich sein, dass die Verfasserin oder der Verfasser die angegebenen Arbeiten selbst ausgeführt hat.

(3) Der Bericht sollte eine wochenweise Zusammenstellung der ausgeführten Tätigkeiten möglichst mit Skizzen und Fotos zur Erläuterung enthalten und einen Umfang von etwa zehn DIN A4-Seiten aufweisen (1 DIN A4-Seite pro Woche).

(4) Der Bericht ist in deutscher oder englischer Sprache zu fassen.

(5) Gegenstände oder spezielle Einrichtungen und Verfahrensweisen, die der Geheimhaltung unterliegen, sollen nicht im Bericht beschrieben oder mit Fotos dokumentiert werden.

Unterlagen, deren Verwendung eine besondere Genehmigung erfordern, dürfen ohne diese Genehmigung nicht den Arbeitsberichten beigelegt werden.

(6) Der Bericht muss vom Ausbildungsbetrieb abgezeichnet sein.

§ 8 Tätigkeitsnachweis (Zeugnis)

(1) Neben dem Bericht ist zur Anerkennung des Praktikums bzw. eines Praktikumsabschnitts ein Zeugnis der Ausbildungsstätte vorzulegen. Dieses Zeugnis muss enthalten:

- a. Angaben zur Person,
- b. Ort und Dauer der des Praktikums bzw. des Praktikumsabschnitts,
- c. Art der Tätigkeit,
- d. Anzahl der Fehltage (separat Krankheit und unentschuldigte Fehltage)
- e. in Anspruch genommene Urlaubstage

(2) Nach Möglichkeit sollen auch der Erfolg der Tätigkeit und eine Bewertung der Berichtsführung im Zeugnis enthalten sein.

(3) Der Tätigkeitsnachweis soll in deutscher oder englischer Sprache abgefasst sein. Anderenfalls sind bei der Anerkennung amtlich beglaubigte deutsche oder englische Übersetzungen vorzulegen.

§ 9 Anerkennung der Praktikumsstätigkeit

(1) Die Anerkennung des Grundpraktikums erfolgt durch das gemäß § 12 zuständige Praktikantenamt.

(2) Zur Anerkennung müssen dem Praktikantenamt der Tätigkeitsbericht nach § 7 dieser Ordnung, der Tätigkeitsnachweis nach § 8 dieser Ordnung im Original (im Fall von nichtdeutschem oder nichtenglischem Tätigkeitsnachweis eine amtlich beglaubigte deutsche oder englische Übersetzung) und ggf. eine tabellarische Übersicht über den durchgeführten Praktikumsabschnitt mit Auflistung der anzuerkennenden Ausbildungsabschnitte sowie ggf. die Bescheinigung des Praktikantenamts über bereits anerkannte Ausbildungsabschnitte vorgelegt werden.

(3) Das Praktikantenamt beurteilt anhand der eingereichten Unterlagen, ob und in welchem Umfang die Tätigkeit den Vorgaben dieser Ordnung entspricht und erkennt das abgeleistete Praktikum dem Urteil entsprechend an.

(4) Bei Anerkennung wird der Praktikantin oder dem Praktikanten eine Bescheinigung über die Anerkennung des Praktikums bzw. des Praktikumsabschnitts ausgestellt.

§ 10 Praktikum im Ausland

(1) Praktische Tätigkeiten im Ausland werden anerkannt, wenn sie den Vorgaben dieser Ordnung

entsprechen. Über die Anerkennung im Einzelnen entscheidet das gemäß § 12 zuständige Praktikantenamt.

§ 11 Anrechnung und Anerkennung anderweitig erbrachter Praktikumstätigkeiten

(1) Praktika im gleichen Fachgebiet, die bereits von einer anderen deutschen Technischen Hochschule oder Universität anerkannt wurden, werden vom Praktikantenamt in vollem Umfang angerechnet, sofern der Anerkennungsnachweis der früheren Hochschule vorliegt. Liegt der Anerkennungsnachweis nicht vor, wird das Praktikum vom Praktikantenamt in vollem Umfang anerkannt, sofern die entsprechenden Inhalte nachgewiesen werden können.

(2) Abgeschlossene, einschlägige Berufsausbildungen und praktische Berufstätigkeiten werden entsprechend ihrer Art und ihrem Inhalt bis zur Gesamtdauer von zehn Wochen für das Grundpraktikum anerkannt. Erforderlich sind entsprechende Zeugnisse sowie ggf. der durchlaufene Ausbildungsplan.

(3) Ausbildungszeiten aus nicht abgeschlossenen Berufsausbildungen können anerkannt werden, wenn die Abschnitte mit Nachweisen aus dem Ausbildungsbetrieb entsprechend bescheinigt werden können und entsprechende Berichte aus der Ausbildungszeit vorliegen. In welchem Umfang die Ausbildungszeiten aus einer nicht abgeschlossenen Berufsausbildung anerkannt werden, wird vom Praktikantenamt anhand der vorliegenden Nachweise und Berichte bemessen.

(4) Für den Fall, dass ein entsprechendes abgeschlossenes Ingenieurstudium an einer Fachhochschule vorliegt, wird das Praxissemester, sofern es Teil der Fachhochschulausbildung war und Inhalte gemäß § 5 Absatz (1) und (2) abdeckt, als zehnwöchiges Praktikum anerkannt.

(5) Dienstzeiten bei der Bundeswehr oder beim Zivildienst werden bis zur Hälfte der Praktikumsdauer jeweils in dem Umfang anerkannt, für den Nachweise für die in § 5 genannten Inhalte vorgelegt werden können.

(6) Generell im Rahmen des Grundpraktikums können nicht angerechnet werden:

- a. schulische Praktika (auch von Berufsbildenden Schulen und Technischen Gymnasien),
- b. Kurse von Volkshochschulen.

(7) Für die Anrechnung und Anerkennung anderweitig erbrachter Praktikumstätigkeiten gilt § 9 Absatz (4) entsprechend.

§ 12 Praktikantenamt

(1) Zuständig für den Bachelorstudiengang „Schiffbau“ ist das Praktikantenamt Schiffbau.

(2) Das Praktikantenamt gibt auf Fragen Auskunft, die sich im Zusammenhang mit der praktischen Tätigkeit ergeben und ist zuständig für die Anerkennung des Grundpraktikums. Name und Kontaktdaten der jeweiligen Ansprechpartnerin oder des jeweiligen Ansprechpartners werden über die Webseite der TUHH bekanntgegeben.

§ 13 Inkrafttreten

(1) Diese GPrO tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

(2) Diese GPrO gilt erstmals für Studienbewerberinnen und -bewerber mit Zulassung für das Wintersemester 2017/18 bzw. Studentinnen und Studenten, die ihr Studium zum Wintersemester 2017/18 beginnen.

Fachschaft Schiffbau

Heylige Frawe Latte

(Gedanken des cand.arch.nav. Marcus Bentien, überarbeitet im anno MMVII ad Harburgensis von cand.arch.nav. Jonathan Huth)

Heylige Frau wer?? Ist das eine christliche Vereinigung? Da das hier der Schiffbaustudiengang ist, muss ich mich wohl verhöhrt haben. Also lieber noch mal genau zuhören.

Schon wieder reden die Schiffbaustudenten da vorne von dieser Frau...sie scheint eine bedeutende Frau im Schiffbau zu sein... In diesem Stil waren wohl die Gedanken, die durch meinen Kopf vor nunmehr gut 3 Jahren gingen, als ich andächtig dem Hohen Ordenskapitel lauschte. Um zu errahnen worum es geht, muss ich euch erst einmal mit ein paar Gegebenheiten vertraut machen, und fange also von vorne an:

Der Studiengang Schiffbau ist ein kleiner Studiengang. Wir kennen noch keine überfüllten Hörsäle und Übungen. Genauso wenig ist man als Studierende oder Studierender in diesem Studiengang anonym. Sehr schnell lernt man seine Kommilitonen kennen und die Professoren einen selbst auch. In dieser familiären Atmosphäre gedeiht so mancher kreative 'Blödsinn'. So ist auch irgendwann vor 130 Jahren die Heylige Frawe Latte in Berlin entstanden. Das Schiffbaustudium ist kein neomodisches Studium, sondern eines mit einem gewissen Charme und Tradition. Dieses verbindet die Studierenden von heute mit den Studierenden von gestern. Man darf hierbei nicht erschrecken. Es handelt sich nicht um eine Verbindung oder gar schlagende Burschenschaft, obwohl es auf den ersten Blick so scheint. Dies war auch so beabsichtigt. Es sollte als Persiflage verstanden werden; wir haben uns nur mit Straaklatten herumgeschlagen (dieses sind flexible Lineale, mit denen Schiffslinien gezeichnet werden).

Die Heylige Frawe ist die Fachschaft Schiffbau. Jeder, der Schiffbau studiert oder studiert hat, gehört dazu. Diese Fachschaft ist Ansprechpartner für die Professoren und organisiert mit und für die Studierenden das 'studentische' Leben. Jetzt stellt sich natürlich die Frage, was ist das studentische Leben?? Abgesehen davon, dass es nur aus lernen, lernen und lernen besteht, kann man auch Spaß haben. Mehrmals im Jahr fahren wir Studierenden zu internationalen Tretbootregatten, mit unseren drei High-Tech-Tretern. Bei diesen Treffen zählt noch der olympische Geist: Dabei sein ist alles! Und abends feiert man dann zusammen mit den anderen Studierenden aus ganz Europa. Unsere High-Tech-Treter sind im Laufe der Zeit von Studenten erdacht und gebaut worden. Es handelt sich bei diesen natürlich nicht um handelsübliche Tretboote, sondern um mit extrem viel Schiffbauer-Know-How angereicherte Racer! Ist man dann wieder zu Hause, müssen die Tretboote überholt und am besten neue Ideen gleich ausprobiert werden (dieses ist der Idealfall, normalerweise lässt man sich damit Zeit bis kurz vor der nächsten Regatta und arbeitet dann Tag und Nacht). Hierzu haben die Schiffbauer eine eigene Werft. Für unser vorbildliches Engagement, das durch uns bereicherte studentische Leben auf dem Campus und die erfolgreiche Tretbootarbeit sind wir 2003 mit dem Preis der Karl Heinz Ditze Stiftung ausgezeichnet worden.

Schiffbauer sind eine gesellige Spezies. Aus diesem Grund gibt es mehrere Festlichkeiten im Jahr. Die Fachschaft organisiert mehrmals im Semester Bodega-Abende. Hier präsentieren sich dann zum Beispiel Werften und Persönlichkeiten aus der Wirtschaft oder Lehre mit einem anschließend gemütlichen Beisammensein. Im Sommer gibt es natürlich ein Sommerfest, das hier am TUHH-Teich stattfindet und meist eine wunderbare Veranstaltung ist. Das größte Fest der Schiffbauer ist das Ordensfest. Hierzu reisen viele Professores, Ehemalige und Studenten an, die einmal hier (oder an den Vorgänger-Standorten) Schiffbau studiert haben. Dieses ist eine "Weihnachtsfeier" auf besondere Art und Weise (sollte man unbedingt erlebt haben). Hierzu sind alle

Schiffbaustudierenden und Freunde & Förderer eingeladen. Auf diesem Fest sollten dann so viele Spenden eingenommen worden sein, dass die Fachschaft wieder ein Jahr flüssig ist.

Die Heilige Frawe Latte ist eine besondere Institution an der TUHH und bietet noch viel mehr als hier aufgeführt. Einen kleinen Eindruck könnt ihr beim Blick auf unsere Homepage, www.hf-latte.de

bekommen.

Dieses alles ist die Heilige Frawe Latte!!

Also, bis hoffentlich bald
Euer Jonathan

Impressum

Herausgeber:
Technische Universität Hamburg

Redaktion:
Studiendekanat für Maschinenbau

Referat Zentrale Studienberatung im Servicebereich Lehre und Studium

Druck:
Zentrale Versand- und Vervielfältigungsstelle der TUHH

Rechtsverbindliche Ansprüche können aus diesem Informationsheft nicht abgeleitet werden.